

45. Ist die Aufrechnung gegenüber einem unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner nach der Bundesratsverordnung vom 8. August 1914 (RGBl. S. 363) zulässig, wenn der Aufrechnende dem Schuldner vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht etwas schuldig war und er nach der Anordnung eine Forderung an ihn erworben hat, die vorher für einen anderen Gläubiger entstanden war?

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1917 i. S. Pf. Bankverein
(Bekl.) w. B. & B. (Kl.). Rep. III. 321/16.

- I. Landgericht Karlsruhe.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin erwarb am 14. Oktober 1915 durch Abtretung eine Forderung von 10808,30 *M.*, die der Firma C. F. B. in P. gegen die nach der Bundesratsverordnung vom 8. August 1914 unter Geschäftsaufsicht gestellte Beklagte zustand. Sie rechnete damit gegen eine Forderung der Beklagten auf, die dieser gegen sie in höherem Betrage zustand. Die Beklagte bestritt die Zulässigkeit der Aufrechnung. Die Klägerin beantragte daher festzustellen, daß ihre Schuld in der Höhe des erwähnten Betrages getilgt sei. Die erste Instanz wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizutreten, daß von einer Anwendung des § 394 BGB. keine Rede sein kann. Diese Vorschrift bezieht sich auf Forderungen, die ihrem Wesen nach einem zwangsweisen Zugriff nicht unterliegen sollen und eben deshalb wie der Pfändung so der Aufrechnung entzogen sind. Die Bedeutung des Ausschlusses besteht darin, daß Pfändung und Aufrechnung bei solchen Forderungen auch dann unzulässig sind, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen ihren Inhaber im allgemeinen zulässig ist. Hier handelt es sich gerade um den umgekehrten Fall. Die Zwangsvollstreckung ist, wenn man von den nach § 9 der Verordnung bevorzugten Gläubigern abieht, nach § 5 allgemein ausgeschlossen, und nur aus diesem Grunde, nicht weil es sich um unpfändbare Forderungen handelt, kann eine Zwangsvollstreckung in Forderungen des unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldners für die Dauer der Geschäftsaufsicht nicht stattfinden. Was das Oberlandesgericht Nürnberg (Leipz. B. 1915 S. 1174) ausführt, ist nicht geeignet, die Anwendung des § 394 zu rechtfertigen. Der Wortlaut: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist“ erklärt sich daraus, daß es Forderungen gibt, die nur bis zu einem gewissen Betrage unpfändbar sind (vgl. *BPD.* § 850 Abs. 2, 3, auch Nr. 1). Die aus der Entwicklungsgegeschichte des Gesetzes ersichtliche Ausdehnung des Ent-

wurfs (§ 288) auf alle unpfändbaren Forderungen hat zur Folge, daß auch andere Fälle der Unpfändbarkeit als die der ZPD. zu berücksichtigen sind, läßt aber den Begriff der unpfändbaren Forderung im Sinne des § 394 BGB. unberührt. Die vermeintliche Unbilligkeit für den Schuldner endlich könnte nur einen Grund für den Gesetzgeber bilden, die Aufrechnung im weiteren Umfange auszuschließen. Ihr steht zudem eine Unbilligkeit gegen den Gläubiger wenigstens dann gegenüber, wenn ihm die zur Aufrechnung verwendete Forderung schon zustand, als die Geschäftsaufsicht angeordnet wurde. Unter dem Gesichtspunkt des § 394 kann aber ein Unterschied zwischen diesem Falle und dem eines späteren Erwerbes nicht gemacht werden. Unzutreffend ist auch die Annahme des Oberlandesgerichts Braunschweig (Leipz. Z. 1916 S. 179), § 53 RD., der die Aufrechnungsbefugnis der Konkursgläubiger anerkennt, hebe den § 394 BGB. für das Konkursverfahren auf. Die Aufrechnung ist vielmehr grundsätzlich nach Anordnung der Geschäftsaufsicht ebenso zulässig wie im Konkursverfahren, und es bedürfte besonderer für die Geschäftsaufsicht anwendbarer Vorschriften, um sie auszuschließen.

In Frage könnte daher nur gezogen werden, ob nicht eine entsprechende Anwendung der für die Aufrechnung im Konkurse vorgesehenen Beschränkungen, insbesondere des § 55 Nr. 2 RD., auf den Fall der Geschäftsaufsicht geboten ist. Auch dies wird aber vom Berufungsgerichte mit Recht verneint. Es ist schon an sich bedenklich, Ausnahmenvorschriften, die für einen besonderen Fall, wie den des Konkurses, gegeben sind, ohne weiteres auf ein anderes Sondergebiet anzuwenden. Dazu kommt, daß bei der Erlassung der Verordnung vom 8. August 1914, wie ihr Inhalt ergibt, eine Reihe von Vorschriften der Konkursordnung ausdrücklich übernommen, daß in § 5 der Verordnung eine dem § 14 RD. entsprechende Bestimmung über die Zulässigkeit von Arresten und Zwangsvollstreckungen getroffen, daß aber die ähnlichen Zwecken dienende Beschränkung der Aufrechnung nicht erwähnt worden ist. Wesen und Zweck der Geschäftsaufsicht führen auch nicht notwendig zu einer Beschränkung der Aufrechnungsbefugnisse. Die Geschäftsaufsicht ist zwar in wichtigen Punkten dem Konkursverfahren verwandt, steht aber in gewisser Beziehung auch wieder in einem Gegensatz zu diesem. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht soll den Konkurs abwenden. Sie dient daher in erster Linie

dem Interesse des Schuldners, nicht dem der Gläubiger, denen auch ein Antragsrecht nicht zusteht (§ 1 VerD.). Um den Schutz der Verordnung zu erlangen, muß sich der Schuldner einer Beaufsichtigung und bis zu einem gewissen Grade sogar der Leitung anderer Personen unterwerfen, wobei naturgemäß auch die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen sind. Dem entspricht es, wenn nach § 7 Abs. 2 der VerD. der Schuldner ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen gewisse Verfügungen über sein Vermögen nicht vornehmen soll, und wenn gemäß § 8 die vorhandenen Mittel, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäftes und der Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, nach Bestimmung der Aufsichtspersonen, im Streitfalle des Gerichts, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden sind. Die Verfügungsmacht des Schuldners wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Verfügungen, die jenen Grundsätzen zuwiderlaufen, wären gültig und könnten nur zu einer Aufhebung des Verfahrens nach § 10 VerD. führen. Es handelt sich auch nicht um eine Festlegung des Vermögens zugunsten der Gläubiger, wie im Konkurse, noch weniger, wie die Revision will, um eine Erhaltung der Masse für ein künftiges Konkursverfahren. Die Geschäftsaufsicht soll nur in den Fällen angeordnet werden, in denen eine Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann (§ 3). Daß die Zulassung einseitiger Aufrechnung den Konkurs, der durch die Anordnung der Geschäftsaufsicht abgewendet werden soll, herbeiführen könnte, läßt sich jedenfalls nicht allgemein behaupten. Unter diesen Umständen ist, wie auch überwiegend angenommen wird —

vgl. Oberlandesgericht Celle Leipz. Z. 1916 S. 178; Breit, Jur. Wochenschr. 1915 S. 170; Heilberg u. Frucht, ebendasselbst S. 1085, 1148, 1304; Levy, Geschäftsaufsicht S. 47; Wassermann-Erlanger, Kriegsgeetze S. 196 —

davon auszugehen, daß die Gläubiger in der ihnen nach allgemeinen Grundsätzen zustehenden Aufrechnungsbefugnis durch die Verordnung vom 8. August 1914 und die auf Grund der Verordnung angeordnete Geschäftsaufsicht nicht beschränkt werden. Um eine solche Beschränkung, sei es auch nur für den Fall eines nachträglichen Forderungserwerbes zu begründen, hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Eine solche findet sich jetzt im § 8 der Bundesratsverordnung vom

14. Dezember 1916, die an die Stelle der Verordnung vom 8. August 1914 getreten ist. Die neue Vorschrift hat jedoch keine rückwirkende Kraft (§ 80), und ihre Begründung (Reichsanzeiger vom 19. Dezember 1916 Nr. 298 erste Beilage) läßt erkennen, daß sie nicht den Sinn der Verordnung vom 8. August 1914 klarstellen, sondern den bestehenden Rechtszustand in Anlehnung an die Konkursordnung ändern wollte, um eine im Wege der Aufrechnung bisher mögliche Bevorzugung einzelner Gläubiger auszuschließen. Die neue Verordnung kann daher auch nicht einer Auslegung der alten im Sinne der Revision dienen.

War aber eine Aufrechnung nach Wortlaut und Sinn der Verordnung vom 8. August 1914 nicht ausgeschlossen, dann kann auch ein Verstoß gegen die guten Sitten, sei es vom Standpunkte des Erwerbers, sei es (vgl. Gilbert, Recht 1916 S. 40 Nr. 3) von dem des Veräußeres der zur Aufrechnung verwendeten Forderung aus, nicht schon darin gefunden werden, daß die Beteiligten die Aufrechnungsmöglichkeit benutzten und auf einem vom Gesetze offen gelassenen Wege ein Ziel zu erreichen suchten, dessen Erreichung im Wege der Zwangsvollstreckung durch das Verbot des § 5 der Verordnung verhindert wurde. Das Berufungsgericht stellt zudem unter Darlegung der Verhältnisse fest, daß der Abtretung und Aufrechnung ein berechtigtes Interesse der Klägerin zugrunde lag. Ein Rechtsirrtum ist in den Ausführungen nicht zu finden. Ob ein planmäßiges, in vielen Fällen durchgeführtes Vorgehen der Gläubiger eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, ist hier nicht zu entscheiden, da es sich um ein derartiges Vorgehen nicht handelt.“